



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Orientierungsschreiben 2025

26. Mai 2025





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Hinweise zum Budget 2026	4
2.1. Lohnentwicklung	4
2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen	5
2.3. Arbeitgebendenbeiträge an Sozialversicherungen	5
2.4. Arbeitgebendenbeiträge an die berufliche Vorsorge	6
2.5. Steuererträge 2025 und 2026	6
2.6. Steuervorlage 17 – zweiter Schritt	6
2.7. Sonderschulen und Spitalschulen	7
2.7.1. Sonderschulkosten	7
2.7.2. Spitalschulkosten	7
2.8. Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe	7
2.9. Kinder- und Jugendheimgesetz	7
2.10. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank	8
2.11. Interner Verrechnungszins Kanton	8
3. Hinweise zur Jahresrechnung 2025	9
3.1. Rückforderung Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime	9
3.2. MiGeL-Rückstellung	9
4. Aktuelle Themen	9
4.1. Anpassung Zusatzleistungsverordnung – Verbuchung der neuen Leistungen	9
4.2. Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten	10
4.3. Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben	11
4.4. Virtuelle Behördensitzungen	11
5. Merkblätter	12
5.1. Merkblatt «Photovoltaik-Anlagen»	12
5.2. Merkblatt «Häufig gestellte Fragen zum Budgetverfahren»	12
6. Finanzausgleich	12
6.1. Relative Steuerkraft – Entwicklung Rechnungsjahre 2012–2024	12
6.2. Relative Steuerkraft – Schätzung	14
7. Finanzhaushalt	15
7.1. Schweizer Prüfungshinweis 60	15
7.2. Änderung des Kontenrahmens	16
7.3. Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt	16
7.4. Änderungen der Formularsätze Budget und Jahresrechnung	17
7.5. Geplante Änderung der Gemeindeverordnung	17
7.5.1. Funktionale Gliederung und Kontenrahmen	17
7.5.2. Finanzkennzahlen «Zinsbelastungsanteil» und «Zinsbelastungsquote»	19
8. Aufsichtsrechtliche Prüfungen	20
8.1. Finanzstatistik	20
8.2. Prüfung Jahresrechnung und Visitation durch Bezirksrat	20



8.3.	Aufsichtsbericht	20
9.	Fragen aus der Praxis	20
9.1.	Finanz- oder Verwaltungsvermögen – neue oder gebundene Ausgaben	20
9.2.	Verpflichtungskredit – Reserven	21
9.3.	Unterschiedliche Wesentlichkeiten	21
10.	Weiterbildung Gemeindewesen	22

Impressum und Redaktion

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen
Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 83 30
E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch
Internet zh.ch/gemeindefinanzen

GAZette

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit der GAZette, dem Newsletter des Gemeindeamts.
zh.ch/gaz ▶ GAZette

1. Einleitung

Mit dem Orientierungsschreiben 2025 unterstützen wir Sie bei Ihrer Arbeit rund um die Gemeindefinanzen. Gemeinsam mit anderen kantonalen Fachstellen haben wir aktuelle Informationen und Hinweise für Sie zusammengestellt – kompakt, praxisnah und hoffentlich hilfreich.

Das Orientierungsschreiben enthält unter anderem Hinweise zu:

- der Budgetplanung für 2026 und der Jahresrechnung 2025
- aktuellen Entwicklungen im Finanzhaushalt
- neuen und aktualisierten Merkblättern
- dem kantonalen Finanzausgleich und der relativen Steuerkraft
- laufenden sowie geplanten Änderungen des Kontenrahmens und des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- aufsichtsrechtlichen Prüfungsaspekten

Bei den Fragen aus der Praxis informieren wir über einen aktuellen Bundesgerichtsentscheid zur Fragestellung «Finanz- oder Verwaltungsvermögen – neue oder gebundene Ausgaben».

Jahresbericht Gemeindeamt 2024

Als zentrale Schnittstelle der Gemeinden zum Kanton sind wir zuständig für vielfältige Themen. Dadurch haben wir eine einmalige Übersicht in Bereichen, die von gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind. So auch im Bereich der kommunalen Rechnungslegung. Im digitalen Jahresbericht 2024 des Gemeindeamts findet sich ein Bericht aus dem Beratungsalltag der Abteilung Gemeindefinanzen.

zh.ch/jahresbericht-gemeindeamt



2. Hinweise zum Budget 2026

2.1. Lohnentwicklung

Wir empfehlen, bei der Budgetierung der Löhne des Personals für 2026 auf die effektiven Löhne zum Stand Juli 2025 (hochgerechnet auf ein Jahr) abzustellen. Die Lohnentwicklung basiert auf den Richtlinien des Regierungsrates für den «Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029 und das Budget 2026» (KEF 2026–2029) gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 2025 (RRB Nr. [276/2025](#)). Der Kanton rechnet bei der Planung des Personalaufwands mit folgenden Entwicklungen (Stand März 2025):



Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2026	2027	2028	2029
Prognose Teuerungsausgleich	0.3	0.7	0.9	1.0
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.8	0.8	0.8	0.8
Einmalzulagen**	0.0	0.0	0.0	0.0

* vollständige Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoneutralität

** Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten. Gemeinde-eigene Personalverordnungen können zu anderen Entwicklungen führen und sind deshalb bei der Planung zu beachten.

2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Unterlagen des Volksschulamts (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge zu kontrollieren. Die Monatsrechnungen können auch als Grundlage für das Budget verwendet werden.

Monatsrechnungen VSA

[zh.ch ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Führungsthemen für Schulen ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Gemeinderechnung](#)

Für die Budgetierung 2026 stellt das VSA auf seiner Internetseite das Dokument «Budget 2026 – Grundlagen für Gemeinden» sowie folgende zwei freiwillig verwendbare Tabellen zur Verfügung:

- «Berechnungsvorlage Budget 2026 – Löhne Lehrpersonen und Schulleitende»
- «Muster Budget 2026 – Löhne Lehrpersonen und Schulleitende»

Im PULS-Portal gibt es zudem die Auswertung «Budgetgrundlagen».

Budgetgrundlagen VSA

[zh.ch ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Führungsthemen für Schulen ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Budgetgrundlagen Gemeinden](#)

2.3. Arbeitgebendenbeiträge an Sozialversicherungen

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der AHV-pflichtige Lohn massgebend. Die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2026 können wie folgt berücksichtigt werden.

Beitrag an	Total	Beitrag	Beitrag
		Arbeitnehmende	Arbeitgebende
	in %	in %	in %
AHV/IV/EO	10.60	5.30	5.30
Familienausgleichskasse (FAK)	1.025		1.025
Arbeitslosenversicherung (ALV) bis Fr. 148'200	2.20	1.10	1.10

Die Verwaltungskosten, die als Prozent des AHV/IV/EO-Beitrags anfallen, sind betragsabhängig und müssen je nach Abrechnungsart berücksichtigt werden.

Quelle: SVA Zürich, Online-Rechner, Stand: 24. März 2025



2.4. Arbeitgebendenbeiträge an die berufliche Vorsorge

Die Arbeitgebendenbeiträge für die Spar- und Risikobeurteile sind aufgrund der tatsächlichen altersspezifischen Gegebenheiten auf Basis des versicherten Lohns zu berechnen.

Für die Sparbeiträge für die Altersvorsorge und die Risikobeurteile zur Invaliditäts- und Todesfallversicherung der BVK verweisen wir auf das Merkblatt «Aufnahme in die BVK». Unter der Frage «Welche Beiträge müssen bezahlt werden?» sind die aktuellen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge der Sparbeitragsvariante «Standard» zu finden.

Weitere Ausführungen

[bvk.ch](#) ► Services ► Merkblätter

2.5. Steuererträge 2025 und 2026

Die Wirtschaftslage im Kanton Zürich verlief im ersten Quartal 2025 trotz der schwachen Nachfrage aus dem Ausland weiterhin stabil. Dies ist auf ein solides Wachstum im Dienstleistungs- und Binnensektor zurückzuführen. Die mittelfristigen Prognosen zeigen ein ähnliches Bild. Sie gehen von einem verhalten positiven Wachstum aus. Insbesondere die bestehenden Unsicherheiten für die Weltwirtschaft (u.a. bewaffnete Konflikte, internationale Inflation) wie auch die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der US-Handelspolitik führen zu zurückhaltenden Prognosen (vgl. [Zürcher Wirtschaftsmonitoring April 2025](#)).

Der Regierungsrat hat im März 2025 seine Steuerertragsprognosen für das laufende Rechnungsjahr sowie für die Planjahre 2026 bis 2029 neu beurteilt und leicht nach oben korrigiert. Dies ist unter anderem auf eine Erhöhung der Staatssteuererträge (natürliche und juristische Personen für die laufende Periode, Nachträge der natürlichen Personen) zurückzuführen (vgl. RRB Nr. [276/2025](#), Richtlinien zu KEF 2026–2029). Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge ebenfalls zunehmen werden.

In den Gemeinden sind die Strukturen und Entwicklungen der Steuererträge unterschiedlich. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden individuelle Einschätzungen für ihre zukünftigen Steuererträge vornehmen. Wir gehen davon aus, dass die mittlere relative Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2025 etwas steigt, im Jahr 2026 im Rahmen des Vorjahres bleibt und in den Folgejahren wieder höher ausfallen wird (► Kapitel 6.2 Relative Steuerkraft – Schätzung).

2.6. Steuervorlage 17 – zweiter Schritt

Im Rahmen von Schritt 1 der Steuervorlage 17 (Änderung des Steuergesetzes vom 1. April 2019) wurde der einfache Gewinnsteuersatz von 8 auf 7 Prozent gesenkt. Der Kanton unterstützte die besonders von der Vorlage betroffenen Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2024 mit einem jährlichen Betrag von 20 Millionen Franken.

Am 18. Mai 2025 wurde Schritt 2 der Steuervorlage 17 (Änderung des Steuergesetzes vom 4. November 2024), der eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes von 7 auf 6 Prozent vorsah, von der Stimmbevölkerung abgelehnt. Damit entfallen auch die in Schritt 2 vorgesehenen weiteren Unterstützungsleistungen an besonders betroffene Gemeinden.

Kontakt

Kantonales Steueramt

Philipp Betschart
Leiter Recht und Gesetzgebung
043 259 47 70
philipp.betschart@ksta.zh.ch



2.7. Sonderschulen und Spitalschulen

2.7.1. Sonderschulkosten

Für die Budgetierung 2026 liegen noch keine definitiven Daten aus dem laufenden Rechnungsjahr vor. Basierend auf den vom Regierungsrat vorgegebenen Richtlinien zum KEF 2026–2029 und den bisher erhobenen Daten wird für das Budgetjahr 2026 mit einem Gemeindeanteil von rund 57'500 Franken pro Sonderschülerin und Sonderschüler (ohne integrierte Sonderschulung [ISR]) gerechnet (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Sonderschulen)»).

2.7.2. Spitalschulkosten

Den aktuellen Berechnungen zufolge kann für das Jahr 2026 mit Kosten von 6.20 Franken pro Einwohnerin und Einwohner gerechnet werden (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Spitalschulen)»). Wir weisen darauf hin, dass die Rechnungsstellung wie bisher an die Gemeinde mit Primarschulaufgaben erfolgt und eine allfällige Weiterverrechnung an die Sekundarschulgemeinde Sache der Gemeinde ist.

Für die Berechnung des Gemeindeanteils massgebend sind die im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten. Darum wird es im Hinblick auf die Rechnungsstellung (im Folgejahr) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Abweichungen bei den hier publizierten Beträgen kommen.

Kontakt**Volksschulamt**

Manuel Riederer
Leiter Finanzen
043 259 22 78
manuel.riederer@vsa.zh.ch

2.8. Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe

Die Gesundheitsdirektion hat den Betrieb der Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe (Ärztefon) gemäss § 17 h. Gesundheitgesetz ([GesG; LS 810.1](#)) der Ärztegesellschaft (AGZ) übertragen. Das Ärztefon «0800 33 66 55» vermittelt die passende medizinische Versorgung bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen. Die Betriebskosten tragen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden werden anhand der Bevölkerungszahlen berechnet. Für die Jahre 2025 und 2026 rechnet die Gesundheitsdirektion mit Kosten von 2 Franken pro Einwohnerin und Einwohner für die Gemeinden. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Folgejahr, basierend auf den effektiven Kosten. Der Gemeindebeitrag an die Betriebskosten für das Ärztefon ist auf dem Konto 4900.3631.xx «Beiträge an ärztlichen Notfalldienst» zu verbuchen.

Kontakt**Amt für Gesundheit**

Michael Meier
Abteilung Versorgungsplanung
043 259 24 25
michael.meier@gd.zh.ch

2.9. Kinder- und Jugendheimgesetz

Gemäss dem Kinder- und Jugendheimgesetz ([KJG; LS 852.2](#)) tragen Kanton und Gemeinden die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemeinsam, und zwar nach dem Schlüssel 40 Prozent zu 60 Prozent (vgl. §§ 17 und 18 KJG). Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt (§ 18 KJG). Für die



Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das kantonale statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

Im Jahr 2024 lagen die effektiven Kosten pro Einwohnerin und Einwohner bei 112.41 Franken (Budget 105.00 Franken), im Jahr 2023 bei 107.54 Franken (Budget 87.50 Franken). Hauptgrund für die höheren Kosten ist, wie bereits 2022 und 2023, die höhere Inanspruchnahme von ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Gemäss KJG-Versorgungskonzept 2026 bis 2029, das im Rahmen der Gesamtplanung erstellt wurde, ist ein weiterer Ausbau der ergänzenden Hilfen zur Erziehung angezeigt. Für das Budget 2026 sind 112.00 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu veranschlagen (Verbuchung auf Konto 5440.3631.xx «Beiträge an Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung)»).

Das Infoschreiben des Amts für Jugend und Berufsberatung an die Gemeinden vom Mai 2025 erläutert die bisherigen und erwarteten Kostenentwicklungen im KJG. Es ist auf der Internetseite abrufbar.

Ergänzende Hilfe zur Erziehung

[zh.ch](#) ▶ [Familie](#) ▶ [Ergänzende Hilfen zur Erziehung](#) ▶ [Gesamtplanung](#)

Kontakt	Amt für Jugend und Berufsberatung
	Franziska Brägger Leiterin Ergänzende Hilfen zur Erziehung 043 259 97 67 franziska.braegger@ajb.zh.ch

Cécile Kohler
Stabsstelle ZBE
043 259 97 56
cecile.kohler@ajb.zh.ch

2.10. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank

Die [Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank](#) (ZKB) wird vom Bankrat festgelegt. Nach der Deckung der Selbstkosten des Kantons fließen von der restlichen Dividende zwei Drittel dem Kanton und ein Drittel den politischen Gemeinden zu. Die Gelder werden an die Gemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl ausgeschüttet.

Der Kanton rechnet im KEF 2026–2029 für das Budgetjahr 2026 mit einer Dividendenzahlung der ZKB von 340 Millionen Franken – wie bereits im Jahr 2025. Davon entfallen 170 Millionen Franken auf die politischen Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'615'000 Personen Ende 2024 ergibt sich ein Betrag von rund 105 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Die Auszahlung ist auf dem Konto 8600.4604.00 «Gewinnanteil Zürcher Kantonalbank» zu verbuchen.

2.11. Interner Verrechnungszins Kanton

Der Regierungsrat legt den internen Verrechnungszins gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung ([FCV; LS 611.2](#)) fest. Er basiert auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals bei Neuaufnahmen sowie den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons. Für die Planungsperiode 2026-2029 bleibt der interne Zinssatz unverändert bei 0.75 Prozent.

Der Gemeindevorstand legt den internen Zinssatz marktüblich selbst fest und regelt die Modalitäten der internen Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts). Der Zinssatz und die entsprechenden Regelungen sind im Anhang des Budgets und der Jahresrechnung offenzulegen.



3. Hinweise zur Jahresrechnung 2025

3.1. Rückforderung Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime

Die buchhalterische Erfassung der Rückforderung bzw. die Rückzahlung des Kantons basiert auf der erhaltenen Rückerstattungsvereinbarung. Der unbestrittene Teil ist als Transferertrag auf dem Konto 5440.4631.xx «Beiträge von Kantonen und Konkordaten» zu verbuchen.

Weitere Forderungen müssen von den Gemeinden auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden, wenn sie nicht auf der massgebenden Rechtsprechung beruhen. Nach Einreichung einer entsprechenden Klage gegen den Kanton ist die Forderung als Eventualforderung im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Versorgertaxen zurückfordern

[zh.ch](#) ▶ [Familie](#) ▶ [Ergänzende Hilfen zur Erziehung](#) ▶ [Versorgertaxen](#) ▶ [Versorgertaxen zurückfordern](#)

3.2. MiGeL-Rückstellung

Bei der Rückforderungsklage der Krankenversicherer für die MiGeL-Leistungen hat sich Tarifuisse mit dem Kompromissvorschlag des Schweizerischen Gemeindeverbands einverstanden erklärt. Dieser sieht vor, die Zahlung auf 65 Prozent der Forderung zu begrenzen.

Von der eingeklagten Summe von rund 4 Millionen Franken bei den Zürcher Gemeinden übernehmen diese damit 65 Prozent. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Bevölkerungszahl der über 80-jährigen Personen. Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) hat hierzu informiert und die entsprechenden Werte bereitgestellt (Liste MiGeL-Verteiler des GPV).

Für die Beitragszahlung empfehlen wir, das Konto 4125.3635.00 zu verwenden.

Die Verwendung der allenfalls bestehenden Rückstellung wird auf demselben Konto gebucht.

4. Aktuelle Themen

4.1. Anpassung Zusatzleistungsverordnung – Verbuchung der neuen Leistungen

Der Regierungsrat (RRB Nr. [531/2024](#)) beschloss die Anpassung der Zusatzleistungsverordnung ([ZLV; 831.31](#)) zur Stärkung der Betreuung im Alter per 1. Januar 2025.

Die Verordnungsänderung verfolgt zwei übergeordnete Ziele: Der Kanton und die Gemeinden stärken die Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und fördern ihre Lebensqualität. Mit der präventiven Wirkung guter Betreuung können Heimeintritte hinausgezögert oder vermieden werden.

Die Massnahmen zur Umsetzung dieser Ziele bzw. die daraus resultierenden Kosten mit der Erweiterung des Leistungskatalogs für Hilfe und Betreuung zu Hause, die Berücksichtigung zusätzlicher Leistungsanbieter sowie die Erhöhung der Stundenansätze werden über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV verbucht – Konto 5320.3637.23 «EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)».

Zu den neuen Betreuungsleistungen gehören:



- Unterstützung im Haushalt
- Psychosoziale Betreuung
- Entlastungsdienste
- Hilfe in Tages- oder Nachheimen
- Mehrkosten für Mittagstische und Essensdienste
- Transporte zu Mittagstischen und Tagesheimen

und insbesondere auch die Bedarfsklärung, Beratung und Koordination von Leistungen.

Eine Vergütung der Kosten für die neu eingeführten Hilfe- und Betreuungsleistungen setzt stets eine Bedarfsbescheinigung der durch die Gemeinde bezeichneten Bedarfsbescheinigungsstelle voraus.

Die Gemeinden benennen die Bedarfsbescheinigungsstellen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 innerhalb ihrer eigenen Organisation oder delegieren die Aufgabe an geeignete Dritte. In der Übergangszeit von Anfang 2025 bis Ende 2026 können Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen für die Bedarfsbescheinigung auch direkt Ärztinnen und Ärzte konsultieren, sofern die Gemeinde noch keine Stelle bezeichnet hat.

Die gemeindeeigene Bedarfsbescheinigungsstelle ist funktional, analog der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, der Funktion 5790 «Fürsorge, Übriges» zuzuordnen. In dieser Funktion sind die damit anfallenden Aufwendungen und Erträge zu verbuchen.

Die Bedarfsklärungen (Leistungsklärung, Beratung, Koordination) werden den versicherten Personen in Rechnung gestellt und über die Krankheitskosten bis zu 50 Franken pro Stunde finanziert. Die Restkosten müssen die versicherten Personen selbst übernehmen, sofern dies nicht die Gemeinde teilweise oder ganz übernimmt. Das Entgelt für die Bedarfsabklärung ist auf dem Konto 5790.4240.00 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» zu verbuchen.

Für externe Bedarfsbescheinigungsstellen von Dritten (bzw. übergangsweise Bescheinigungen durch Ärztinnen und Ärzte) sollten für die Gemeinde keine Kosten anfallen. Ansonsten wären sie in der Funktion 5790 auf dem entsprechenden Sachkonto zu verbuchen.

Die Umsetzungshilfe zur ZLV-Anpassung der Abteilung Sozialversicherungen des Kantonalen Sozialamts enthält weiterführende Informationen.

Umsetzungshilfe zur ZLV-Anpassung
zh.ch/umsetzungshilfe-zlv

4.2. Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten

Das Planungs- und Baugesetz ([PBG; LS 700.1](#)) verlangt, dass unter gewissen Voraussetzungen bei Bauten und Anlagen Parkplätze erstellt werden müssen. Die Bau- und Zonenordnung legt die erforderliche Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel auf einem Grundstück fest. Können Parkplätze nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten auf privatem Grund erstellt werden, muss die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine angemessene Abgabe an die Gemeinde leisten.

Diese Ersatzabgaben sind von den Gemeinden in einem Fonds (§ 247 PBG) zu verwalten. Der Fonds kann derzeit für zwei Zwecke verwendet werden: Entweder zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs.



Im Januar 2025 stimmte der Kantonsrat der parlamentarischen Initiative zur «Erweiterung Zweckbindung Parkplatz-Ersatzabgabe» (KR Nr. [171/2020](#)) zu und beschloss eine Änderung von § 247 PBG.

Der Verwendungszweck der Ersatzabgaben wurde nun auf die Mobilität ausgeweitet. Künftig können auch Projekte des Fuss- und Veloverkehrs mit den Fondsmitteln finanziert werden.

Die Inkraftsetzung der Änderung steht noch aus.

4.3. Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben

Die parlamentarische Initiative (PI) «Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene» sieht vor, dass Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben über einer bestimmten Höhe in Zukunft veröffentlicht werden müssen. Der Kantonsrat unterstützte die Initiative im Februar 2022 vorläufig und wies sie der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zu, die den Bericht und Antrag erarbeitete.

Künftig sollen Gemeinden Bewilligungen zu gebundenen Ausgaben in Finanzreferendushöhe veröffentlichen, zusammen mit einer kurzen Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Entsprechend soll das Gemeindegesetz um einen neuen § 105a zur Veröffentlichung gebundener Ausgaben ergänzt werden.

Damit wird rechtlich verankert, was bereits heute empfohlen und in der Praxis vielfach auch umgesetzt wird:

Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben sind zu veröffentlichen. Dies trifft zumindest für jene Ausgabenbeschlüsse zu, die bei Vorliegen einer neuen Ausgabe in die Ausgabenkompetenz der Gemeindeversammlung, des Gemeindepalments oder der Stimmberechtigten an der Urne fallen würden. Die Veröffentlichung soll eine Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen) enthalten.

Die Behandlung des Geschäfts liegt derzeit beim Kantonsrat (KR Nr. [210/2021](#)).

4.4. Virtuelle Behördensitzungen

Bei Sitzungen von Gemeindebehörden waren die Mitglieder bisher persönlich anwesend. Mit der rasanten technischen Entwicklung stellt sich zunehmend die Frage, ob und wie Gemeindebehörden ihre Sitzungen künftig auch virtuell durchführen können. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, ob Beschlüsse von Behörden gültig sind, die an virtuellen Sitzungen getroffen wurden.

Das Gemeindegesetz soll daher klar regeln, dass Gemeindebehörden ihre Sitzungen auch virtuell abhalten dürfen. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage soll die nötige Rechtssicherheit für Beschlüsse solcher Sitzungen schaffen. Der Regierungsrat hat im Dezember 2024 eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrats verabschiedet (RRB Nr. [1296/2024](#)).



5. Merkblätter

5.1. Merkblatt «Photovoltaik-Anlagen»

Der Kanton Zürich geht im Klimaschutz voran und will Netto-Null Treibhausgasemissionen erreichen. Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie spielen dabei eine entscheidende Rolle auf dem Weg zur langfristigen Klimaneutralität.

Die Zürcher Gemeinden sind unterschiedlich betroffen. Als Eigentümerinnen von geeigneten Liegenschaften können sie den erneuerbar erzeugten Strom entweder selbst nutzen oder ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Gemeinden mit eigenem Elektrizitätswerk handeln als Energieversorgungsunternehmen. Zudem können die Gemeinden auch als Subventionsgeberinnen auftreten, um Photovoltaik-Anlagen von privaten Dritten zu fördern.

Das neue Merkblatt erläutert die wichtigsten Aspekte zum finanziellen und buchhalterischen Umgang mit Photovoltaik-Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Merkblätter

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Rechnungslegung ▶ Merkblätter](#)

5.2. Merkblatt «Häufig gestellte Fragen zum Budgetverfahren»

Rund um die Budgetversammlung stellen sich den Gemeinden oft wiederkehrende Fragen zum Vorgehen. Das Gemeindeamt stellte deshalb im September 2023 ein Merkblatt mit entsprechenden Antworten zusammen.

Dieses Merkblatt wird derzeit überarbeitet, um auch aktuelle Fragen abzudecken – von der Ankündigung der Versammlung über den Ablauf und die Abstimmungen bis zur Veröffentlichung des Budgets. Zudem weist es auf Besonderheiten im Budgetprozess hin. Die neue Version wird rechtzeitig vor den nächsten Budgetversammlungen zur Verfügung stehen.

Das Merkblatt zum Budgetverfahren ergänzt den Leitfaden zur Leitung der Gemeindeversammlung. Beide Dokumente bieten Exekutivbehörden und Verwaltungseitungen hilfreiche Informationen zur Durchführung der Gemeindeversammlung und zum Budgetverfahren.

Merkblätter

Neu finden Sie auf unserer Internetseite eine praktische Übersicht mit wichtigen Merkblättern und Leitfäden zu Gemeindefinanzen und Gemeinderecht.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Merkblätter aus weiteren finanzbezogenen Themenbereichen sowie durch Veröffentlichungen des Verbands Zürcher Finanzfachleute (VZF).

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Rechnungslegung ▶ Merkblätter](#)

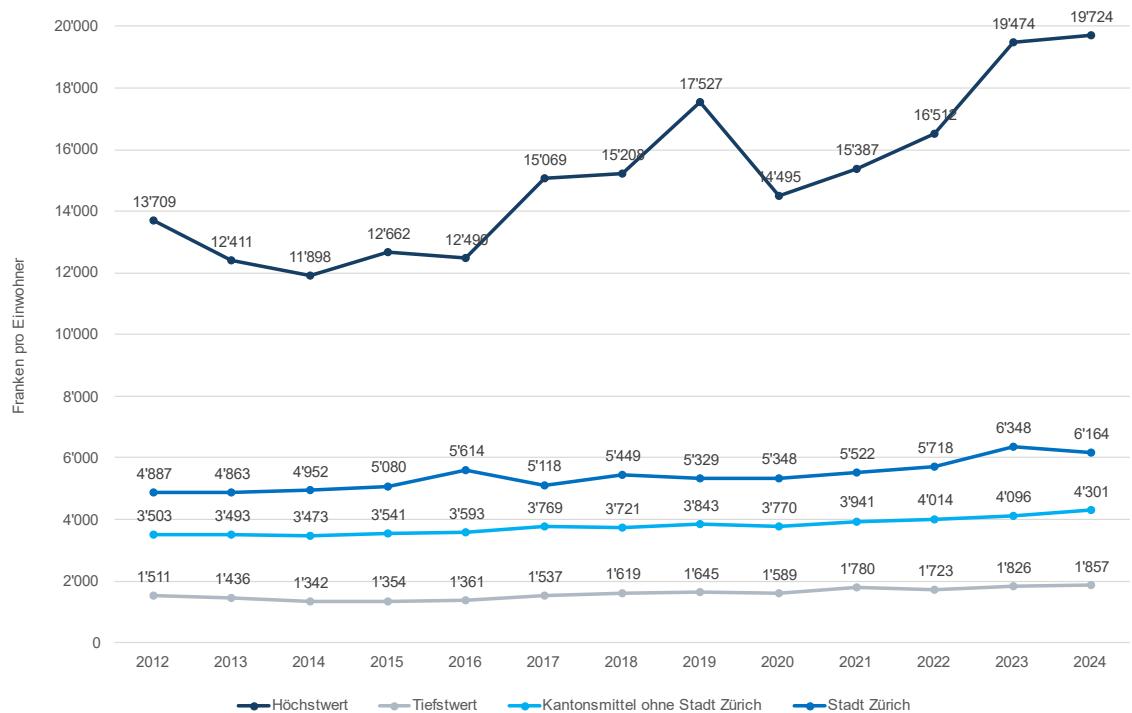
6. Finanzausgleich

6.1. Relative Steuerkraft – Entwicklung Rechnungsjahre 2012–2024

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2024, ohne Stadt Zürich, liegt bei 4'301 Franken (provisorischer Wert). Unsere aktualisierte Schätzung vom Februar 2025 lag bei 4'284 Franken.

Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 4'096 Franken) ist das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft, ohne Stadt Zürich, somit um 205 Franken gestiegen (+5.0 Prozent). Es erreicht den höchsten Wert seit der Reform des Finanzausgleichs im Jahr 2012. Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfusse, ohne Stadt Zürich, beträgt im Jahr 2024 98.57 Prozent (2023: 99.02 Prozent). Auch dies entspricht einem provisorischen Wert. Diese beiden Kantonsmittel (relative Steuerkraft und Gesamtsteuerfusse) sind massgebend für das Finanzausgleichsjahr 2026.

Entwicklung relative Steuerkraft 2012–2024



Wie in der obenstehenden Abbildung ersichtlich ist, sind die Unterschiede zwischen den Höchst- und Tiefstwerten der relativen Steuerkraft etwas grösser geworden. Im Jahr 2024 verfügte die Gemeinde Rüschlikon über die höchste relative Steuerkraft mit einem Betrag von 19'724 Franken (2023: Gemeinde Erlenbach 19'474 Franken), während die Gemeinde Fischenthal mit 1'857 Franken wie im letzten Jahr die tiefste relative Steuerkraft aufwies (Vorjahr: 1'826 Franken). Die relative Steuerkraft der Stadt Zürich sank im Jahr 2024 auf 6'164 Franken (Vorjahr: 6'348 Franken).

Für das Finanzausgleichsjahr 2026 zeichnen sich Ressourcenzuschüsse von insgesamt 1'063 Millionen Franken ab. Die Abschöpfungen betragen voraussichtlich 1'114 Millionen Franken (vgl. untenstehende Abbildung). In der Tendenz ist ein Auseinandergehen von Ressourcenabschöpfung und Ressourcenzuschuss erkennbar, was sich unter anderem auf vergrössernde Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung der Gemeinden hinweist.

Entwicklung Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012–2026



Die oben genannten Zahlen entsprechen provisorischen Werten. Die Ausgleichsfaktoren (Berechnungsgrundlagen, Bemessungsjahr 2024) des Finanzausgleichs werden Ende Juni 2025 und die Finanzausgleichsbeiträge 2026 Ende August 2025 durch das Gemeindeamt verfügt.

Im März 2025 hat der Regierungsrat den [Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht 2025](#) veröffentlicht, erstmals in einer digitalen Fassung. Es finden sich darin weiterführende Informationen zu den Entwicklungen und der Zielerreichung des Zürcher Finanzausgleichs sowie der Gemeindelandschaft insgesamt.

6.2. Relative Steuerkraft – Schätzung

Die Wirtschaftslage im Kanton Zürich verläuft im aktuellen Jahr nach wie vor verhalten positiv. Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge insgesamt weiter zunehmen werden. Ausgehend vom Wert von 4'301 Franken im Jahr 2024 erwarten wir, dass die relative Steuerkraft im Jahr 2025 auf 4'350 Franken steigen wird (+1.1 Prozent). Diese Schätzung kann als Basis für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge 2027 verwendet werden. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft 2025 (Kantonsmittel) wird im Februar 2026 auf unserer Internetseite veröffentlicht. Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, eine eigene Schätzung vorzunehmen.

Die weiterhin unsichere Lage und deren Auswirkung auf die zukünftigen Steuererträge macht eine Schätzung der relativen Steuerkraft für die kommenden Jahre schwierig. Wir schätzen, dass im Jahr 2026 die relative Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2025 in etwa gleichbleiben und somit 4'350 Franken sein wird. In den darauffolgenden Planjahren gehen wir wieder von einer Zunahme des kantonalen Mittels der relativen Steuerkraft aus. Im Jahr 2027 erwarten



wir einen Wert von 4'450 Franken und im Jahr 2028 einen Wert von 4'600 Franken. Im Jahr 2029 gehen wir von einem Wert von 4'700 Franken aus. Dies beruht auf der Annahme, dass sich die Wirtschaft im Kanton Zürich weiterhin positiv entwickeln wird. Es ist den Gemeinden überlassen, für ihre Finanzplanungen eigene Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen.

Schätzmethodik

Die Schätzung des Kantonsmittels der relativen Steuerkraft beruht auf verschiedenen Faktoren. Es werden unter anderem die erwarteten, zukünftigen Steuererträge des Kantons berücksichtigt gemäss dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF). Diese enthalten steuerrechtliche Veränderungen wie zum Beispiel den Ausgleich der kalten Progression. Die Stadt Zürich wird in der Schätzung nicht miteinbezogen. Die Schätzung bezieht sich auf die Steuerkraft pro Kopf.

7. Finanzhaushalt

7.1. Schweizer Prüfungshinweis 60

Die Prüfung einer Gemeinderechnung erfolgt gemäss den Standards von EXPERTsuisse, dem Schweizer Expertenverbandes für Wirtschaftsprüfung. Im Jahr 2022 wurden die Schweizer Prüfungsstandards überarbeitet und in «Schweizer Standards zur Abschlussprüfung» (SA-CH) unbenannt.

Die Prüfung von Gemeinderechnungen weist Besonderheiten auf, die sich im Vergleich zur Privatwirtschaft aus spezifischen Rahmenbedingungen ergeben.

Dazu gehören etwa die Komplexität und Vertraulichkeit öffentlicher Aufgaben, beispielsweise im Sozial- oder Steuerbereich. Diese Faktoren müssen bei der Erlangung von Prüfnachweisen berücksichtigt werden.

Der Schweizer Prüfungshinweis 60 (PH 60) von EXPERTsuisse präzisiert den Umgang mit diesen Besonderheiten und definiert die massgeblichen beruflichen Verhaltensanforderungen für Prüferinnen und Prüfer von Gemeinderechnungen.

Allerdings findet die Konkretisierung der Prüfung durch den PH 60 in § 39 der Gemeindeverordnung ([VGG; LS 131.11](#)) keine Erwähnung. Aufgrund des Wortlauts der Bestimmung könnte der Eindruck entstehen, dass die Prüfung und das Prüfungsurteil ausschliesslich auf Grundlage der SA-CH erfolgen müssen.

Mit der Ergänzung von § 39 VGG wird nun klargestellt, dass die finanztechnische Prüfung von Gemeinderechnungen nach den massgeblichen beruflichen Standards für Abschlussprüfungen auf der Grundlage von SA-CH und PH 60 erfolgt.

Die Prüfstelle kann im Kurzbericht somit ausdrücklich auf den PH 60 als Grundlage für das Prüfungsurteil Bezug nehmen.

Vorlage Kurzbericht finanztechnische Prüfstelle

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Haushaltsprüfung](#)

Der Beschluss des Kantonsrates erfolgte am 28. April 2025 (KR Nr. [5974/2024](#)). Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung durch den Regierungsrat ist auf den 1. August 2025 geplant.



7.2. Änderung des Kontenrahmens

Der Kontenrahmen wurde per 1. Mai 2025 aktualisiert.

Die Fachausdrücke der Internationalen Standardklassifikation für Bildung wurden durch Begriffe aus dem Fachwortschatz des Schweizer Bildungssystems ersetzt. Diese werden von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, dem Bundesamt für Statistik sowie vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verwendet.

Dadurch nähern sich die Fachsprache auf Bundesebene und die Bezeichnungen in der Verwaltungspraxis von Kantonen und Gemeinden einander an.

Konkret wurde die Funktion 211 «Eingangsstufe» in 211 «Primarstufe 1–2 (Kindergarten)» umbenannt. Die Funktionen 212 «Primarstufe» und 213 «Sekundarstufe» wurden präzisiert. Sie lauten nun 212 «Primarstufe 3–8» und 213 «Sekundarstufe I».

Weiter wurde der Begriff «Unternehmung» durchgehend durch «Unternehmen» ersetzt.

Die Anpassungen sind im Budget 2026 sowie in der Jahresrechnung 2025 zu berücksichtigen. Sämtliche Änderungen sind im Änderungsprotokoll festgehalten und auf unserer Internetseite verfügbar.

Kontenrahmen

[zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#)

Der Beschluss des Kantonsrates erfolgte am 28. April 2025 (KR Nr. [5974/2024](#)). Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung durch den Regierungsrat ist auf den 1. August 2025 geplant.

7.3. Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde per 1. Mai 2025 aktualisiert. Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version 2025».

In den folgenden Kapiteln des Handbuchs wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen:

- 02 «Jahresrechnung»: Präzisierungen im Kurzbericht sowie Ergänzungen zur Regelung der Auflösung von Globalbudgetreserven im Gemeindeerlass
- 03 «Budget»: Ergänzungen zur Regelung der Bildung und Auflösung von Globalbudgetreserven im Gemeindeerlass
- 05 «Kreditrecht»: Präzisierungen zum Kriterium der Verpflichtung bei gebundenen Ausgaben, zum Umgang mit Planungsunsicherheiten sowie zur Zuständigkeit bei Zusatzkrediten
- 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»: Anpassungen bei den Beispiele für private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»: Präzisierungen zu Freihalte- und Erholungszonen sowie zur Budgetierung der Ergebnisse der systematischen Neubewertung des Finanzvermögens
- 15 «Fonds»: Präzisierung beim Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten sowie Ergänzung eines neuen Kapitels zum Energiefonds



7.4. Änderungen der Formularsätze Budget und Jahresrechnung

Bei den Formularsätzen für das Budget und die Jahresrechnung wurden die Änderungen im Kontenrahmen berücksichtigt. Zusätzlich gab es kleinere Präzisierungen, um das Verständnis und die Transparenz zu verbessern.

In der Jahresrechnung ist der Beteiligungsspiegel neu nach den Sachgruppen der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen gegliedert. Im Eigenkapitalnachweis wurde die Umbuchung des Vorjahresergebnisses ergänzt.

Änderungsprotokolle

Die aktuellen Versionen des Handbuchs, der Formularsätze und der Arbeitshilfsmittel stehen wie gewohnt auf der Internetseite zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Änderungsprotokolle zu.

Handbuch, Formularsätze und Arbeitshilfsmittel

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt](#)

7.5. Geplante Änderung der Gemeindeverordnung

Die VGG soll per 1. Januar 2026 bezüglich des Kontenrahmens (Anhang 1) und der Finanzkennzahlen (Anhang 2) angepasst werden.

Die Änderungen im Kontenrahmen ergeben sich aus dem offiziellen HRM2-Kontenrahmen und aus neuen gesetzlichen Vorgaben.

Bei den Finanzkennzahlen erfolgen Anpassungen, um die Vergleichbarkeit auf nationaler Ebene sicherzustellen.

7.5.1. Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

In der Funktionalen Gliederung wird die Funktion 544 «Jugendschutz» neu als «Kinder- und Jugendschutz» bezeichnet. Diese Umbenennung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

In der Bilanz wird der Kontenrahmen um das neue Sachkonto 2910.04 «Energiefonds» erweitert. Dies geschieht aufgrund der Änderung des Energiegesetzes vom Oktober 2023 (KR Nr. [198/2020](#)). Damit können Gemeinden einen Fonds zur Förderung der rationellen Energienutzung, der Energiespeicherung sowie der Nutzung regionaler Abwärme und erneuerbarer Energien einrichten.

In der Erfolgsrechnung sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Beim Transferaufwand wird die Sachgruppe 361 «Entschädigung an öffentliche Gemeinwesen» in «Entschädigung an öffentliche Gemeinwesen und Dritte» umbenannt. Diese Änderung ermöglicht es den Gemeinden, auch Entschädigungen an private Akteure korrekt zu verbuchen. Bisher mussten solche Zahlungen als Sachaufwand verbucht werden, selbst wenn es sich inhaltlich um Entschädigungen handelte.

Mit der Änderung werden die neuen Sachgruppen 3615 «Entschädigungen an private Unternehmen», 3616 «Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck», 3617 «Entschädigungen an private Haushalte» und 3618 «Entschädigungen an das Ausland» in den Kontenrahmen aufgenommen.

- Im Bereich der Prämienverbilligungen werden drei neue Sachkonten eingeführt. Diese Änderung erfolgt auf Wunsch der Gesundheitsdirektion, die aufgrund der Revision des Krankenversicherungsgesetzes vom September 2023 verpflichtet ist, die entsprechenden Daten an das Bundesamt für Gesundheit zu übermitteln.



Für eine korrekte Umsetzung müssen bei den Prämienübernahmen für vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S die Aufenthaltsdauer berücksichtigt und entsprechend verbucht werden.

Die neuen Sachkonten sollen bereits im Budget 2026 von den Gemeinden verwendet werden, auch wenn sie erst ab dem 1. Januar 2026 verbindlich in der Jahresrechnung angewendet werden müssen.

Wir weisen gerne auf den zusätzlichen Verbuchungshinweis auf unserer Internetseite zu diesem Thema hin:

Verbuchungshinweis «Prämienverbilligungen»

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Rechnungslegung ▶ Verbuchungshinweise](#)

- Die Sachgruppe 3063 «Unfallrenten und Rentenablösungen» wird in «Unfallrenten und Auskauf von Renten» unbenannt. Diese Änderung hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Die Sachgruppe wird von den Gemeinden nicht genutzt.

Die Änderungen in der Übersicht:

Geltendes Recht		Geplante Änderung VGG per 1. Januar 2026	
Funktionale Gliederung			
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
544	Jugendschutz	544	Kinder- und Jugendschutz
Kontenrahmen			
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
-	-	2910.04	Energiefonds
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen	3063	Unfallrenten und Auskauf von Renten
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte
-	-	3615	Entschädigungen an private Unternehmen
-	-	3616	Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
-	-	3617	Entschädigungen an private Haushalte
-	-	3618	Entschädigungen an das Ausland
-	-	3635.14	Beiträge an obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassen) für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für schutzbedürftige Personen
-	-	3637.14	Beiträge an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für schutzbedürftige Personen
-	-	4637.14	Durch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren und schutzbedürftige Personen rückertattete Prämien, individuelle Prämienverbilligung (IPV), Regionale Durchschnittsprämie (RDP) und weitere nachträgliche Erträge



7.5.2. Finanzkennzahlen «Zinsbelastungsanteil» und «Zinsbelastungsquote»

Die Finanzkennzahlen «laufender Ertrag» und «laufender Aufwand» werden angepasst. Der Grund ist, dass die Mehrheit der Schweizer Gemeinwesen beim Abschluss von Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die Sachgruppen 351 «Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals» und 451 «Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals» zur Verbuchung von Betriebsergebnissen verwendet.

Nach HRM2-Vorgaben sollte jedoch die Sachgruppe 901 «Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals» verwendet werden. Diese Unterschiede erschweren die Vergleichbarkeit der Abschlüsse.

Da eine Umstellung auf die Sachgruppe 901 mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) beschlossen, die Berechnung der Finanzkennzahlen «laufender Aufwand» und «laufender Ertrag» anzupassen: Die Sachgruppen 351 und 451 werden bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt, da sie den Charakter von Abschlusskonten haben und weder Aufwand noch Ertrag im engeren Sinn sind.

Die Änderung der Finanzkennzahl «laufender Ertrag» hat Auswirkungen auf die offiziellen HRM2-Finanzkennzahlen: «Bruttoverschuldungsanteil», «Kapitaldienstanteil», «Selbstfinanzierungsanteil» und «Zinsbelastungsanteil». In der VGG ist nur die Finanzkennzahl «Zinsbelastungsanteil» betroffen, während die übrigen im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden definiert sind.

Zudem ist die Kennzahl «Zinsbelastungsquote» von der Änderung betroffen. Bei der Kennzahl handelt es sich um eine für die Zürcher Gemeinden definierte Kennzahl zum Haushaltsgleichgewicht.

Die Änderung der Finanzkennzahl «laufender Aufwand» hat hingegen keine Auswirkungen, da sie nicht verwendet wird.

Neue Zinsbelastungsquote

$$\text{Zinsbelastungsquote (in \%)} = \frac{(\text{kurz- und langfristige Schulden} \times 5\% - \text{Finanzvermögensertrag}) \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$$

$$\text{Zinsbelastungsquote (in \%)} = \frac{[(201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)] \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - 451 + 46}$$

Neuer Zinsbelastungsanteil

$$\text{Zinsbelastungsanteil (in \%)} = \frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$$

$$\text{Zinsbelastungsanteil (in \%)} = \frac{(340 - 440) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - 451 + 46}$$



8. Aufsichtsrechtliche Prüfungen

8.1. Finanzstatistik

Die Budgetdaten müssen gemäss § 38 Abs. 1 VGG jeweils bis zum 31. Januar auf der vorgesehenen [Plattform](#) hochzuladen werden. Dieses Datum gilt auch für die Eingabe der ausgewählten Eckwerte zum Finanz- und Aufgabenplan ([Webformular](#)). Die Daten zur Jahresrechnung sind bis spätestens 30. Juni zu übermitteln. Das Statistische Amt informiert jeweils rechtzeitig per E-Mail über die bevorstehende Datenübermittlung.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Abgabefristen für die Datenlieferung eingehalten werden.

Wir möchten Sie zudem daran erinnern, dass die Budget- und Jahresrechnungsdaten jederzeit auf der genannten Plattform (HRM2 GEFIS Upload) validiert werden können.

8.2. Prüfung Jahresrechnung und Visitation durch Bezirksrat

Sie wurden am 6. März 2025 per E-Mail über die Veröffentlichung des Aufsichtsplans informiert. Daraus geht hervor, ob der Bezirksrat im Kalenderjahr 2025 eine Visitation Ihrer Organisation vorsieht und ob Ihre Jahresrechnung 2024 durch den Bezirksrat oder das Gemeindeamt geprüft wird.

Aufsichtsplan und Informationsschreiben

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Haushaltsprüfung ▶ Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

8.3. Aufsichtsbericht

Der Aufsichtsbericht ist auf der Internetseite des Gemeindeamts einsehbar. Er enthält die wichtigsten Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2023 und gibt einen allgemeinen Überblick über die finanzielle Lage der Zürcher Gemeinden.

Aufsichtsbericht

[zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Haushaltsprüfung ▶ Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

9. Fragen aus der Praxis

9.1. Finanz- oder Verwaltungsvermögen – neue oder gebundene Ausgaben

Viele Anfragen aus der Praxis beschäftigen sich mit der Frage, ob es sich bei einem Geschäftsfall um Finanz- oder Verwaltungsvermögen und ob es sich um neue oder gebundene Ausgaben handelt. Dies sind zwei zentrale Fragestellungen des öffentlichen Finanzrechts, da sie entscheidende Auswirkungen auf Zuständigkeiten, Kompetenzen und die demokratische Mitsprache haben.

In einem aktuellen Entscheid vom Januar 2025 befasste sich das Bundesgericht mit diesen beiden Fragestellungen und dem Finanzreferendum. Der Geschäftsfall betraf den Kauf einer Liegenschaft für das Finanzvermögen, der vom Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen wurde. Das Bundesgericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei diesem Liegenschaftskauf um eine neue Ausgabe des Verwaltungsvermögens handelte.



Hier der verlinkte Bundesgerichtsentscheid:

Bundesgerichtsentscheid

BGE 1C_679/2023

9.2. Verpflichtungskredit – Reserven

Ein Verpflichtungskredit wird als exakter Betrag beschlossen. Da es in der Planung und Projektierung jedoch Unsicherheiten gibt, werden in verschiedenen Positionen Reserven berücksichtigt. Diese Reserven werden meist als Frankenbeträge ausgewiesen und müssen in die geplanten Baukosten eingerechnet werden.

Zusätzlich werden die geplanten Baukosten in der Regel mit einer Abweichungsgröße von «+- xx Prozent» aufgeführt. Dieser Betrag wird in der Planung nicht in Franken eingerechnet.

Für die Bemessung des Verpflichtungskredits ist jedoch auch diese prozentuale Planungsunsicherheit in Franken einzurechnen. Der Verpflichtungskredit erhöht sich entsprechend um diesen Betrag.

9.3. Unterschiedliche Wesentlichkeiten

Im kommunalen Finanzhaushaltrecht und bei der Rechnungsprüfung taucht der Begriff der Wesentlichkeit in verschiedenen Kontexten auf. Diese Unterschiede sind bei der Auslegung und Anwendung zu berücksichtigen.

Wesentlichkeit in der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («True and Fair View»-Prinzip). Dabei gilt der Grundsatz der Wesentlichkeit: Es sind sämtliche Informationen zur Entscheidungsfundung offenzulegen, die für eine umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.

Wesentlichkeit bei der Bilanzierung von Verpflichtungen

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass geringfügige Verpflichtungen nicht bilanziert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Rückstellungen. Es sollen nur solche Rückstellungen erfasst werden, die für die Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinde von Bedeutung sind. Entscheidend ist hierbei die Wesentlichkeitsgrenze, die der Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte entspricht.

Wesentlichkeit bei Eigenleistungen

Im Kreditrecht spielt die Wesentlichkeit von Eigenleistungen eine Rolle beim Bemessen des Verpflichtungskredits. Dieser umfasst sämtliche Aufwendungen für ein geplantes Vorhaben, einschliesslich wesentlicher Eigenleistungen der Gemeinde. Die Gemeinde legt selbst fest, ab welchem Betrag Eigenleistungen als wesentlich gelten.

Wesentlichkeit in der Rechnungsprüfung

In der Revision nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) von EXPERTsuisse ist die Wesentlichkeit ein zentrales Konzept. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung mit dem Ziel, hinreichende Sicherheit zu erlangen, dass diese keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Die Prüfung folgt einem risikoorientierten Ansatz. Die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze sowie die Prüfungshandlungen werden an die spezifischen Risiken der geprüften Gemeinde angepasst. Die Wesentlichkeitsgrenze hilft zu beurteilen, ob die Jahresrechnung trotz möglicher Fehler noch den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



und ohne Einschränkungen der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparkament zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

10. Weiterbildung Gemeindewesen

Nutzen Sie praxisnahe Weiterbildung für Ihre Tätigkeit im Gemeindewesen

Unsere Schulungen bieten Ihnen wertvolles Wissen, das Sie direkt in Ihrer Arbeit anwenden können. Egal, ob Sie als Behördenmitglied oder Verwaltungsmitarbeiterin oder -mitarbeiter tätig sind – mit unseren praxisorientierten Kursen sind Sie bestens für Ihre Aufgaben gerüstet. Profitieren Sie von zielgerichteten Inhalten, die Ihre Arbeit effizienter und erfolgreicher machen.

Aktuelle Schulungen vor den Sommerferien:

Veranstaltung	Datum
Grundkurs Behördenmitglied	5. und 6. Juni 2025 (2 Halbtage, jeweils vormittags)
Klimaschutz Netto-Null	19. Juni 2025

Schulungen nach den Sommerferien:

Veranstaltung	Datum
Gebundene Ausgaben	19. August 2025 (online)
Prüfung des Budgets	30. September 2025 (online)
Kompetenz Stellenschaffung in der Gemeinde	30. September 2025 (online)
Grundlagen Gemeindehaushalt	7. und 8. November 2025 (2 Tage, nur Präsenz)
Kreditrecht	11. November 2025 (online)
Einbürgern? Grundlagen und konkrete Praxis	im Spätherbst
Pflegefinanzierung – Erfahrungsaustausch	VZGV, 19. November 2025

Auf der Internetseite mit den Weiterbildungsangeboten des Kantons Zürich und nahestehender Organisationen finden Sie eine Vielzahl weiterer Schulungen, Kurse und Workshops.

Weiterbildungsangebot

www.zh.ch ▶ Politik & Staat ▶ Gemeinden ▶ Weiterbildung Gemeindewesen